

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 23.09.2022
--	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Buchbergstraße 29, Flst. Nr. 913/4**

- erteilt.
- nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

- Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

- Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

- siehe Anlage

3. Stellplätze

- Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.
- Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.
- Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.
- Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu
- Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

- erteilt
- nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

- wurde durchgeführt.
78176 Blumberg, Flst. Nr. 913/3, 913/5, 915

Bürgermeisteramt



Bauvorhaben:
Ausbau Dachgeschoss mit
Ausbau einer Schleppgaube
sowie energetische Sanierung
des Zweifamilienhauses

Planverfasser/-in:
BauPartner GmbH
Herr Volker Weber
Schulstraße 3
78187 Geisingen

Datum, Unterschrift

Anlage zur Entscheidung der Gemeinde

Ausbau Dachgeschoss mit Ausbau einer Schleppgaube sowie energetische Sanierung des Zweifamilienhauses,
Buchbergstraße 29, 78176 Blumberg, Flst. Nr. 913/4

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des seit 08.03.1980 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Buchbergstraße Süd“.

Die vorliegende Planung sieht den Ausbau des Dachgeschosses mit Errichtung einer Schleppgaube auf der Nordseite vor. Die Planung widerspricht in folgenden Punkten den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

1. Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe um 0,50 m:

Zulässige Traufhöhe = 3,50 m

Geplante Traufhöhe = 4,00 m

2. Errichtung von Dachaufbauten:

Laut Bebauungsplan sind Dachaufbauten nicht zulässig.

Hierfür sind Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Buchbergstraße Süd“ erforderlich, welche von der Bauherrschaft mit folgender Begründung beantragt wurden:

Aufgrund des zusätzlichen Raumbedarfs für Kinderzimmer wird die Aufstockung des Gebäudes dringend benötigt.

Aus Sicht der Verwaltung kann den erforderlichen Befreiungen zugestimmt werden.